

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1373

vom 27. Mai 1969

ha.

Benken: Aufnahme des Pfarrhauses in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Pfarrhaus von Benken ist im Jahre 1673 als eine der wenigen Steinbauten des Dorfes anstelle eines Fachwerkbauwerks erbaut worden. In den Jahren 1754/55 wurde es durch den Anbau eines Barockflügels nach Süden erweitert.

Der alte, giebelständige Bau folgt den giebelständigen Bauernhäusern dieser Strassenseite, während auf der andern Seite beinahe alle Bauten traufständig sind. Zweiteilige, gotische Fenster und eine runde Kellertür sind teils mit Klebdächern überdacht. Der breitgelagerte Anbau von 1755 dagegen besitzt grosse, hochrechteckige Fenster und ruht unter einem gewalnten Dach. Gotische und barocke Bauweise stehen hier einander gegenüber. Im weiträumigen Innern führt im sog. Sommerhaus eine prachtvolle Eichen-treppe mit der Jahreszahl 1755 ins Obergeschoss. An den Antrittsposten sind der Baslerstab, Johannes der Täufer und die eucharistischen Symbole eingeschnitten. Im barocken Anbau stehen zwei Kachelöfen mit Nelkenmustern, im Schlafzimmer ein geschweiftes Cheminée mit Régenceverzierungen aus der Zeit um 1755.

Die Situation des Pfarrhauses neben der Kirche, das Nebeneinander von gotischen und barocken Bauteilen und die Giebelstellung des Altteils gliedern es in den alten Dorfteil ein und heben es zugleich als besonders stattlichen Bau hervor.

Der Gemeinderat von Benken hat sich mit Schreiben vom 16. Mai 1969 für eine Unterschutzstellung ausgesprochen.

Das Kirchen- und Schulgut ist als Besitzer des Gebäudes ebenfalls damit einverstanden.

- ://: 1. Das Pfarrhaus mit Umgelände, gelegen auf Parzelle Nr. 882, ist gestützt auf § 9 der

Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Natur- und Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc können nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liebstal Beschwerde erhoben werden.

Mitteilung an den Gemeinderat von Benken

- an die Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes
- an das Grundbuchamt Binningen
- an das Hochbauamt, Abt. Kirchen und Pfarrhäuser
- an die Kommission für Natur- und Heimatschutz
- an das Amt für Naturschutz und Denkmalpflege
- an die Baudirektion (2)

Der Landeschreiber:

Colminger